



Lenneper Schützenverein 1805 e.V.

Endringhausen 10
42897 Remscheid



Version 1.1 vom 13.11.2021

Einverständniserklärung

(gemäß § 27 Abs. 3 Waffengesetz)

Diese Einverständniserklärung der Eltern muss bei jedem Schießen auf einem Schießstand immer griffbereit vorliegen.

Für unser Kind / unseren Jugendlichen

Name:

Anschrift:

Telefon: (Mobil + Festnetz)

Geburtsdatum:

geben wir bis auf Widerruf unser Einverständnis, das o.g. Kind / Jugendlicher an den von dem Lenneper Schützenverein 1805 e.V., Endringhausen 10, 42897 Remscheid angesetzten Übungs-, und Wettkampfschießen nach den Regeln der gültigen Sportordnung des Deutschen Schützenbundes mit

- Bogenschießen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
- Schießen mit Laser-Gewehr und Laser-Pistole (Munitionslos) bis 12 Jahre
- Schießen mit Luft- Feder- oder Gasdruckwaffen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr
- Schießen mit Kleinkaliber-Waffen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

(bitte ankreuzen)

im Beisein einer dem Waffengesetz entsprechenden, für die Obhut beim Schießen und zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneten verantwortlichen Aufsichtsperson auf der vereinseigenen, oder einer anderen offiziellen Schießanlage teilnehmen darf, und wir bestätigen dies mit unserer Unterschrift:

Ort: Datum:

Die Sorgeberechtigten:

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Achtung! Die Einverständniserklärung muss von sämtlichen Sorgeberechtigten unterschrieben werden. Steht das Sorgerecht aufgrund

einer gerichtlichen Entscheidung oder einem sonstigen Grund nur einem Elternteil zu, genügt die Unterschrift dieses Elternteils.

Auszugsweise Abschrift aus dem Waffengesetz (WaffG) § 27 Abs. 3 und 4

WaffG § 27 Schießstätten, Schießen durch Kinder und Jugendliche

Absatz 3

Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf:

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden.
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit kleinkalibrigen Schusswaffen (22lfB) gestattet werden, wenn der/die Sorgeberechtigte/n schriftlich sein/Ihr Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Absatz 4

Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht wird.

Wichtige Hinweise für den Schießsportleiter/Jugendleiter

(auf was muss Rücksicht genommen werden.)

Unser mein Kind/Jugendlicher leidet unter folgenden Krankheiten/Beschwerden (z.B. Asthma, Herz-Kreislaufproblemen usw.):

Weiterhin soll beachtet werden:

Ort: Datum:

Unterschrift des /der Sorgeberechtigten